

Statuten

Verein

neuhhausplatz.ch
3097 Liebefeld

vom 30.Juni 2020



1. Name und Sitz

Unter dem Namen neuhausplatz.ch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Liebefeld, Gemeinde Köniz.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder, sowie Förderung und Pflege der Kultur am Neuhausplatz, insbesondere durch:

Stellungnahme und Vertretung zu wirtschaftlichen und gemeindepolitischen Fragen, soweit diese die Interessen des Vereins berühren. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Es werden verkaufs- und PR-fördernde Massnahmen und Veranstaltungen durchgeführt.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ausserdem kann der Verein neuhausplatz.ch Zuwendungen jeglicher Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Der Verein umfasst folgende Mitgliedergruppen:

Juristische Personen (Firmen rund um den Neuhausplatz) die ein Interesse am Verein neuhausplatz.ch bekunden.

Natürliche Personen (Anwohner rund um den Neuhausplatz) die ein Interesse am Verein neuhausplatz.ch bekundet.

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich in besonderem Masse um den Verein neuhausplatz.ch verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder über die WebSite an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu halten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung des Geschäftes.

6. Austritt und Ausschluss

Freiwillige Austritte können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und sind dem Vorstand

eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für ein angebrochenes Vereinsjahr sind die finanziellen Verpflichtungen vollständig zu erfüllen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen.

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung (MV)

Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus der Gesamtheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme. Passivmitglieder können ohne Stimmrecht an der MV teilnehmen. Eine MV findet jährlich, spätestens zwei Monate nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Zur MV werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis 14 Tage vor dieser eingereicht werden.

Die MV hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Abnahme des Protokolls der letzten MV
- Tätigkeitsbericht
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen: Vorstandsmitglieder, Revisoren
- Änderungen von Statuten
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzen des nächsten MV-Datums

Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten oder des Vorstandes können Abstimmungen und Wahlen geheim erfolgen. Es entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit entscheidet das Los.

9. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche MV kann durch den

Vorstand oder durch den schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die Sitzung findet innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrages statt. Die Einladung zu einer ausserordentlichen MV muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich erfolgen (Datum des Poststempels).

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern,

Der Vorstand konstituiert sich an einer separaten Vorstandssitzung nach der Wahl selbst, die Funktionen werden in dieser konstituierenden Sitzung vergeben.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann über Geschäfte bis zu Fr. 1'000 ohne Zustimmung der MV entscheiden.

Für administrative Arbeiten ist den Vorstandsmitgliedern Einzelunterschrift gestattet. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

11. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungs-RevisorInnen, welche die Buchführung und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie erstatten zu Händen der MV einen Bericht und stellen eventuelle Anträge.

Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Einzelhaftung von Mitgliedern oder des Vorstandes sind ausgeschlossen. Eine Vereinsverschuldung kann nur mit Zustimmung der MV erfolgen.

Die amtierende Präsidentschaft

Bei vorsätzlich falscher Finanzführung werden die dafür verantwortlichen Vorstandsmitglieder gerichtlich belangt. Das Vermögen besteht aus:

- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Gewinn aus der Jahresrechnung oder aus Sonderaktivitäten
- Spenden, Legaten oder weiteren Erträgen

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Wird die Auflösung beschlossen, ist eine Liquidationskommission zu ernennen und das Liquidationsverfahren durch die MV zu bestimmen. Diese Kommission regelt sämtliche Liquidationsarbeiten. Sie stellt der MV Antrag über die Auflösung und Verwendung des verbleibenden Vermögens bzw. der Aufteilung eventueller Schulden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der MV vom 30. Juni 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Protokollführendes Mitglied
